



---

# Standeskommissionsbeschluss über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger

vom 21. Juni 1994 (Stand 16. September 2014)

---

*Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,*

gestützt auf Art. 30 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, \*

*beschliesst:*

## **Art. 1** Einwohnerkontrolle

<sup>1</sup> Über sämtliche meldepflichtigen Personen sowie über Bürger<sup>1)</sup>, die ihren Heimatschein in der Heimatgemeinde hinterlegt haben, ist im innern Landesteil und in Obereggen von der Einwohnerkontrolle Appenzell bzw. der Bezirksverwaltung Obereggen ein Register zu führen.

<sup>2</sup> Diese Amtsstellen sind auch für die Aufbewahrung und Herausgabe der Schriften sowie der Schriftenempfangsscheine zuständig.

## **Art. 2** Meldepflicht

<sup>1</sup> Wer in einen Bezirk des Kantons zuzieht oder in ihm umzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle Appenzell bzw. bei der Bezirksverwaltung Obereggen zu melden. \*

<sup>2</sup> Innert der gleichen Frist hat sich zu melden, wer in einem Landesteil ohne Begründung eines Wohnsitzes einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben oder aufgeben will.

<sup>3</sup> Wer eine Person unter Gewährung von Kost und Logis in Arbeit nimmt, hat diese zu veranlassen, die Schriften rechtzeitig abzugeben.

<sup>4</sup> Sämtliche kantonalen und kommunalen Amtsstellen sind verpflichtet, Adressänderungen von juristischen und natürlichen Personen der Einwohnerkontrolle Appenzell bzw. der Bezirksverwaltung Obereggen zu melden.

---

<sup>1)</sup> Der Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

**Art. 3** Ausnahmen von der Meldepflicht

<sup>1</sup> Nicht meldepflichtig ist, wer

- a) sich zu einem besonderen Zweck nicht länger als drei Monate in einem Landesteil aufhalten will;
- b) sich in Spitalpflege begeben muss;
- c) in einer Heil-, Erziehungs- oder Strafanstalt untergebracht wird.

**Art. 4** Schriftenhinterlegung

<sup>1</sup> Wer sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einem Bezirk niederlässt, hat seinen Heimatschein gegen Aushändigung eines Schriftenempfangsscheines zu hinterlegen und das Familienbüchlein vorzuweisen.

<sup>2</sup> Wer sich vorübergehend in einem Landesteil aufhält oder wer die wöchentliche Freizeit regelmässig bei Angehörigen in einer anderen Gemeinde vorbringt, hat seinen Heimatausweis gegen Aushändigung eines Schriftenempfangsscheines zu hinterlegen.

<sup>3</sup> Unmündige, die bei ihren Eltern bzw. beim Inhaber der elterlichen Sorge leben und das gleiche Bürgerrecht wie diese besitzen, müssen in der Regel keine Ausweisschriften hinterlegen. \*

<sup>4</sup> Im Jahr, in dem Jugendliche das 18. Altersjahr vollenden, haben sie innert 30 Tagen nach der Aufforderung durch die Einwohnerkontrolle eigene Ausweisschriften zu hinterlegen.

**Art. 5** Schriftenrückgabe

<sup>1</sup> Beim Wegzug aus einem Landesteil sind die hinterlegten Schriften gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheines auszuhändigen.

<sup>2</sup> Über Personen, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, kann auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden eine Schriftensperre verfügt werden.

**Art. 6** Heimatschein

<sup>1</sup> Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, hat Anspruch auf die Ausstellung eines Heimatscheines.

<sup>2</sup> Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist.

**Art. 7** Heimatausweis

<sup>1</sup> Personen, die sich vorübergehend ausserhalb des Landesteils, wo sie den zivilrechtlichen Wohnsitz begründen, aufhalten wollen, kann ein befristeter Heimatausweis abgegeben werden. Darin erklärt die zuständige Amtsstelle, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist. Der Heimatausweis ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Für die Anmeldung eines Gewerbes wird der Heimatausweis unbefristet ausgestellt.

**Art. 8** Umwandlung der zivilrechtlichen Wohnsitznahme (Niederlassung) in Wochenaufenthalt

<sup>1</sup> Die zivilrechtliche Wohnsitznahme (Niederlassung) kann nur in Wochenaufenthalt umgewandelt werden, wenn sich die persönlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

**Art. 9** Bereinigung des Registers

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle löscht in ihrem Register die Angaben über eine Person:

- a) die sich abgemeldet hat oder verstorben ist;
- b) deren Heimatausweis ungültig geworden und innert einer Frist von zwei Monaten nicht erneuert worden ist;
- c) die sich seit wenigstens drei Monaten nicht mehr im Landesteil aufgehalten hat, wenn anzunehmen ist, dass der Wegzug endgültig ist.

**Art. 10 \*** ...

**Art. 11 \*** ...

**Art. 12** Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach der Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.

**Art. 13** Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer den Vorschriften über die Meldepflicht und die Hinterlegung von Schriften mit vorgängiger, schriftlicher Aufforderung zuwiderhandelt, wird von der mit der Führung der Einwohnerkontrolle beauftragten Behörde mit einer Busse bis Fr. 2000.-- bestraft.

**Art. 14 \*** ...**Art. 15** Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

<sup>2</sup> ... \*

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.06.1994	21.06.1994	Erlass	Erstfassung	-
25.11.1996	25.11.1996	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Ingress	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 10	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 11	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 14	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 15 Abs. 2	aufgehoben	-
12.09.2006	12.09.2006	Art. 4 Abs. 3	geändert	-
16.09.2014	16.09.2014	Ingress	geändert	-

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	21.06.1994	21.06.1994	Erstfassung	-
Ingress	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Ingress	16.09.2014	16.09.2014	geändert	-
Art. 2 Abs. 1	25.11.1996	25.11.1996	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	12.09.2006	12.09.2006	geändert	-
Art. 10	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 11	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 14	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 15 Abs. 2	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-